



Jagdschutz- u. Jägerverein Ingolstadt e. V.

EHRENORDNUNG

Vorbemerkungen:

Durch den DJV und BJV werden in Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit und für außergewöhnliche Verdienste um das Jagdwesen Ehrungen vorgenommen. Ergänzend hierzu, mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlaß und aufgrund besonderer Veranlassungen zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2001 nachfolgende Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet:

- Die Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen obliegt dem Vorstand.
- Vereinsmitglieder können daraus keinen Rechtsanspruch ableiten.
- Unter den vorgegebenen Bedingungen ist beabsichtigt, gegenüber verdienten Mitgliedern – im Einzelfall auch Nichtmitgliedern – folgende Ehrungen auszusprechen:

I. Ehrung von Vereinsmitgliedern bei runden Geburtstagen

Durch eine Abordnung der Vorstandschaft erfolgt unter Beteiligung der Jagdhornbläser eine offizielle Gratulation für

ordentliche Mitglieder des Vereins ab dem 65. Geburtstag und darüber hinaus alle weiteren fünf Jahre

Honoratioren und Ehrenmitglieder des Vereins ab dem 50. Geburtstag und darüber hinaus alle weiteren fünf Jahre. Bei Honoratioren entscheidet die Vorstandschaft.

II. Vereinsinterne Auszeichnungen

Um langjährige Verbundenheit zum Verein bzw. besonderes Engagement für den Verein zu würdigen, kann aktiven und passiven Mitgliedern, die sich besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrenurkunde in Verbindung mit dem vereinsinternen Ehrenzeichen verliehen werden. Diese wird in drei Stufen, nämlich in Bronze, Silber und Gold verliehen:

für bestimmte, in der Satzung vorgesehene Ämter
für langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins
als Dank für besondere Pflichterfüllung

Über die Verleihung entscheidet die Vorstandschaft auf Vorschlag.

III. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt erstmals ab dem auf die Ernennung zum Ehrenmitglied folgenden Geschäftsjahr. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

IV. Vereinsehrenamt

Langjährigen verdienstvollen Vorstands- und Ausschußmitgliedern kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt als besondere Auszeichnung ein Ehrenamt verliehen werden.

Für die Auszeichnung als Ehrenamt ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzuholen. Die Auszeichnung als Ehrenamt ist durch die Verleihung einer Urkunde und des Ehrenzeichens in Gold zu dokumentieren.

Die Verleihung des Ehrenamts berechtigt das Mitglied, auch weiterhin an Vorstands- und Beiratssitzungen teilzunehmen. Das Mitglied hat jedoch nur beratende Funktion.

V. Ehrung aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins, sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vorzunehmen.

VI. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft wegen vereinschädigenden Verhaltens oder sonstiger Verfehlungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

VII. Schlußbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen – soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt – aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Sollte ein Vereins-Ehrénausschuß im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören. Erfolgte Auszeichnungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

Die in dieser Ehrenordnung genannten Auszeichnungen können nur einmal vergeben werden.